

## Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. November 2019  
Direktion: Erziehungsdirektion  
Geschäftsnummer: 860813  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### Bewilligung Staatsbeiträge an den Verein Swiss Jazz School 2021-2024, Objektkredit. Ausgabenbewilligung

---

#### Inhaltsverzeichnis

|          |                                            |          |
|----------|--------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Zusammenfassung .....</b>               | <b>1</b> |
| <b>2</b> | <b>Rechtsgrundlagen .....</b>              | <b>2</b> |
| <b>3</b> | <b>Beschreibung des Geschäfts.....</b>     | <b>2</b> |
| <b>4</b> | <b>Auswirkungen auf Finanzen .....</b>     | <b>4</b> |
| 4.1      | Berechnung Staatsbeitrag pro Lektion ..... | 4        |
| 4.2      | Berechnung subventionierte Lektionen ..... | 6        |
| 4.3      | Staatsbeitrag und Kostendach .....         | 7        |
| 4.4      | Angemessenheit des Staatsbeitrags.....     | 7        |
| 4.5      | Finanzielle Folgen.....                    | 8        |
| <b>5</b> | <b>Finanzreferendum.....</b>               | <b>8</b> |
| <b>6</b> | <b>Antrag.....</b>                         | <b>8</b> |

#### **1 Zusammenfassung**

Die Swiss Jazz School erhält als musikalische Spezialechule für die Hochschulvorbereitung von Jugendlichen mit entsprechendem Potential jährliche Staatsbeiträge. Die Höhe der Staatsbeiträge sowie Angaben zu Zielen, zum Angebot, zu den finanziellen Mitteln, zum Reporting/Controlling und weiteren Punkten werden in einem Leistungsvertrag festgehalten.

Der Staatsbeitrag ist variabel ausgestaltet und von der Anzahl subventionsberechtigter Studierender sowie der Art der Leistung (Einzel- oder Gruppenunterricht) abhängig. Der Staatsbeitrag für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 wurde mit Beschluss des Grossen Rates vom 13. Januar 2016 (Geschäfts-Nr. 2016.RRGR.30) bewilligt. Um der Swiss Jazz School eine mittelfristige Finanzplanung zu ermöglichen, sollen mit dem vorliegenden

Beschluss die Staatsbeiträge für die Dauer von weiteren vier Jahren, das heisst vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 genehmigt werden. Der Leistungsvertrag wird anschliessend für dieselbe Dauer abgeschlossen.

## **2            Rechtsgrundlagen**

- Art. 50 Abs. 1 und Art. 51 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)
- Art. 30 Abs. 1 sowie Art. 64 Abs. 1 und 3 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121)
- Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146 und Art. 148 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

## **3            Beschreibung des Geschäfts**

Die Swiss Jazz School ist eine spezialisierte Musikschule für besonders Begabte und ist so das Bindeglied zwischen der Grundausbildung der regionalen Musikschulen im Jazzbereich und den Studiengängen im Bereich Jazz der Hochschule der Künste HKB bzw. vergleichbaren Studiengängen an anderen Musikhochschulen. In der Swiss Jazz School werden die Studierenden im Hinblick auf die für einen Eintritt in eine Musikhochschule notwendigen Kompetenzen gezielt gefördert. Dies beinhaltet auch, dass die Studierenden zusammen mit dem Lehrkörper reflektieren, ob sie für eine professionelle Berufslaufbahn geeignet sind. Die Swiss Jazz School leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der musikalischen Bildung und Kultur im Kanton Bern.

Seit dem 1. Januar 2013 wird der Staatsbeitrag, welcher bis zu diesem Zeitpunkt als Pauschalbeitrag geleistet wurde, nach einem neuen Finanzierungsmodell ausgerichtet. Er ist abhängig von der Anzahl subventionsberechtigter Studierender und der Anzahl besuchter Lektionen. Das neue Modell, welches sich seit der Einführung bewährt hat, lehnt sich möglichst an die Subventionierung der privaten Gymnasien an.

Der unterschiedliche Bedarf der Studierenden wird durch die verschiedenen Angebote der Swiss Jazz School abgedeckt. Die Studierendenzahlen in den einzelnen Angeboten haben sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

| Angebote                                                   | Jahr | Anzahl subventionsberechtigte Studierende <sup>1</sup> | %    | Anzahl nicht subventionsberechtigte Studierende* | %    | Total |
|------------------------------------------------------------|------|--------------------------------------------------------|------|--------------------------------------------------|------|-------|
| SemiPro <sup>2</sup>                                       | 2018 | 39                                                     | 49.4 | 40                                               | 50.6 | 79    |
|                                                            | 2017 | 29                                                     | 45.3 | 35                                               | 54.7 | 64    |
|                                                            | 2016 | 27                                                     | 51.9 | 25                                               | 48.1 | 52    |
|                                                            | 2015 | 38                                                     | 46.9 | 43                                               | 53.1 | 81    |
|                                                            | 2014 | 39                                                     | 48.8 | 41                                               | 51.2 | 80    |
| Precollege <sup>3</sup>                                    | 2018 | 31                                                     | 83.8 | 6                                                | 16.2 | 37    |
|                                                            | 2017 | 23                                                     | 82.1 | 5                                                | 17.9 | 28    |
|                                                            | 2016 | 23                                                     | 69.7 | 10                                               | 30.3 | 33    |
|                                                            | 2015 | 30                                                     | 71.4 | 12                                               | 28.6 | 42    |
|                                                            | 2014 | 25                                                     | 56.8 | 19                                               | 43.2 | 44    |
| Einzelunterricht Instrument und Nebenfach Piano            | 2018 | 64                                                     | 51.6 | 60                                               | 48.4 | 124   |
|                                                            | 2017 | 48                                                     | 44.9 | 59                                               | 55.1 | 107   |
|                                                            | 2016 | 56                                                     | 53.3 | 49                                               | 46.7 | 105   |
|                                                            | 2015 | 54                                                     | 50.0 | 54                                               | 50.0 | 108   |
|                                                            | 2014 | 54                                                     | 49.5 | 55                                               | 50.5 | 109   |
| Ensembles                                                  | 2018 | 62                                                     | 38.5 | 99                                               | 61.5 | 161   |
|                                                            | 2017 | 68                                                     | 45.3 | 82                                               | 54.7 | 150   |
|                                                            | 2016 | 86                                                     | 57.0 | 65                                               | 43.0 | 151   |
|                                                            | 2015 | 97                                                     | 57.4 | 72                                               | 42.6 | 169   |
|                                                            | 2014 | 78                                                     | 43.1 | 103                                              | 56.9 | 181   |
| Restliche Angebote (Gruppenunterricht Theorie / Talentför- | 2018 | 13                                                     | 59.1 | 9                                                | 40.9 | 22    |

<sup>1</sup> da ein Grossteil der Studierenden mehrere Angebote besucht (bspw. besuchen die Studierenden des SemiPro sowie des Precollege auch die Ensembles), sind Mehrfachzählungen von Studierenden vorhanden.

<sup>2</sup> Maximal sechsemestriger Studiengang zum Erreichen eines semiprofessionellen Bildungsstandes und zur Vorbereitung auf den Eintritt in den Studiengang PreCollege

<sup>3</sup> Zweisemestriger Intensivkurs zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfungen der Hochschulen

|         |      |     |      |     |      |     |
|---------|------|-----|------|-----|------|-----|
| derung) |      |     |      |     |      |     |
|         | 2017 | 5   | 41.7 | 7   | 58.3 | 12  |
|         | 2016 | 9   | 50.0 | 9   | 50.0 | 18  |
|         | 2015 | 17  | 56.7 | 13  | 43.3 | 30  |
|         | 2014 | 19  | 76.0 | 6   | 24.0 | 25  |
| Total   | 2018 | 209 | 49.4 | 214 | 50.6 | 423 |
|         | 2017 | 173 | 47.9 | 188 | 52.1 | 361 |
|         | 2016 | 201 | 56.0 | 158 | 44.0 | 359 |
|         | 2015 | 236 | 54.9 | 194 | 45.1 | 430 |
|         | 2014 | 215 | 49.0 | 224 | 51.0 | 439 |

Gemäss Mittelschulverordnung (Art. 64 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3) erfolgt die Subventionierung – wenn kein entsprechendes kantonales Angebot existiert – anhand einer durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt erstellten Schätzung. Für diese Schätzung der Kosten wurde wie in der Vergangenheit im Wesentlichen für die Gehaltskosten auf die Musikschulgesetzgebung abgestützt. Neu basiert für die Festlegung des Staatsbeitrags die Berechnung der übrigen Kosten auf der Kostenauswertung bei den kantonalen gymnasialen Bildungsgängen, wie dies auch für die Berechnung der Staatsbeiträge an die privaten Gymnasien der Fall ist. Für Details zur Kostenschätzung wird auf die nachfolgende Ziffer 4.1 (Berechnung Staatsbeitrag pro Lektion) verwiesen.

#### 4 Auswirkungen auf Finanzen

##### 4.1 Berechnung Staatsbeitrag pro Lektion

Der Staatsbeitrag wird grundsätzlich pro Studierende bzw. Studierenden und Lektion berechnet, wobei zwischen Einzel- und Gruppenlektion unterschieden wird.

Für die Schätzung der Kosten als Basis für die Berechnung der einzelnen Subventionsbeiträge wird auf Folgendes abgestützt:

##### *Berechnung Subventionsbeitrag*

Würde das Angebot an einer öffentlichen Institution des Kantons geführt, wären folgende Kosten pro Jahreswochenlektion zu erwarten:

##### Für Einzellektionen

|                                                   |     |          |
|---------------------------------------------------|-----|----------|
| Gehalt Lehrperson inkl. Arbeitgeberbeiträge (20%) | CHF | 3'223.78 |
| Übrige Kosten (53.6% der Lehrergehaltskosten)     | CHF | 1'727.95 |
| Total                                             | CHF | 4'951.73 |

Für Gruppenlektionen

|                                                   |     |                 |
|---------------------------------------------------|-----|-----------------|
| Gehalt Lehrperson inkl. Arbeitgeberbeiträge (20%) | CHF | 4'029.73        |
| Übrige Kosten (53.6% der Lehrer-Gehaltskosten)    | CHF | <u>2'159.93</u> |
| Total                                             | CHF | 6'189.66        |

Die Gehaltskosten werden basierend auf dem Gehalt einer Lehrperson der Primarschule, Lohnklasse 6, Gehaltsstufe 40, bei 1'368 Unterrichtslektionen pro Jahr (Beschäftigungsgrad 100%) und 32 Schulwochen festgelegt. Dies ergibt Gehaltskosten von CHF 2'238.74 pro Jahreslektion (Basis Gehaltsklassentabelle 2019). Die derzeit per Mitte 2020 vorgesehene Gehaltsklassenerhöhung für Primarlehrpersonen wird für die vorliegende Berechnung nicht berücksichtigt, da die Staatsbeiträge praxisgemäss zu einem bestimmten Stichtag festgelegt werden, ohne zukünftige (positive wie negative) Kostenentwicklungen zu berücksichtigen. Hinzu kommen die Arbeitgeberbeiträge von 20% der Gehaltskosten. Für Einzelaktionen werden die Gehaltskosten mit dem Faktor 1.2 (dieser Faktor wird auch für den Einzelunterricht im gymnasialen Schwerpunktfach Musik – sofern der Unterricht extern an einer Musikschule stattfindet – angewendet und trägt dem Mehraufwand an Vorbereitung und Betreuung im Rahmen der Hochbegabtenförderung im Vergleich zum üblichen Instrumentalunterricht Rechnung) und für Gruppenlektionen mit 1.5 (gemäss Art. 10 Abs. 3 der Musikschulverordnung vom 22. Februar 2012 [MSV; BSG 432.311]) multipliziert. Die übrigen Kosten (Schulleitung, Administration, Sach- und Raumkosten) werden mit 53.6% der Lehrer-Gehaltskosten veranschlagt. Für diese Ausgabenbewilligung wurden die übrigen Kosten neu aufgrund der Berechnung der übrigen Kosten im Verhältnis zu den Lehrergehaltskosten bei den kantonalen Gymnasien gemäss Berechnung der Staatsbeiträge für die privaten Gymnasien veranschlagt. Diese Änderung erfolgte vor dem Hintergrund, dass eine Aufteilung der Kosten in Gehaltskosten und übrige Kosten bei den Musikschulen nur durch eine umfangreiche Befragung möglich gewesen wäre. Anhand der Rechnung der Swiss Jazz School konnte der Ansatz für die übrigen Kosten jedoch plausibilisiert werden. Zudem könnte im Fall eines mit der Swiss Jazz School vergleichbaren Angebots an einer kantonalen Mittelschule davon ausgegangen werden, dass die übrigen Kosten mit denen des kantonalen gymnasialen Bildungsgangs vergleichbar wären.

Für die Berechnung der effektiven Subventionsbeiträge wird auf den oben für das Jahr 2019 berechneten Kosten für Einzel- und Gruppenlektionen für den Gehaltsanstieg und allgemeine Kostensteigerungen ein Zuschlag von 0.5% pro Jahr hinzugefügt. Dies entspricht dem Zuschlag, welcher ebenfalls für die Berechnung der Staatsbeiträge an die privaten Gymnasien verwendet wird. Unter Berücksichtigung dieses Zuschlags werden für Einzel- und Gruppenlektionen analog zum Staatsbeitrag für die privaten Gymnasien 60% der Gehaltskosten inkl. der übrigen Kosten als Subventionsbeiträge festgelegt.

Dies ergibt für die Jahre 2021 bis 2024 folgenden Subventionsbeiträge:

|                                              | 2021                | 2022                | 2023                | 2024                |
|----------------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Geschätzte Kosten Einzellektion              | CHF 5'001.00        | CHF 5'026.00        | CHF 5'052.00        | CHF 5'077.00        |
| <b>Einzellektion Subventionsbeitrag 60%</b>  | <b>CHF 3'001.00</b> | <b>CHF 3'016.00</b> | <b>CHF 3'031.00</b> | <b>CHF 3'046.00</b> |
| Geschätzte Kosten Gruppenlektion             | CHF 6'252.00        | CHF 6'283.00        | CHF 6'314.00        | CHF 6'346.00        |
| <b>Gruppenlektion Subventionsbeitrag 60%</b> | <b>CHF 3'751.00</b> | <b>CHF 3'770.00</b> | <b>CHF 3'789.00</b> | <b>CHF 3'808.00</b> |

Im Vergleich mit den Subventionsbeiträgen für die Jahre 2017 bis 2020 kann festgestellt werden, dass die Beiträge für die Jahre 2021 bis 2024 leicht tiefer ausfallen. Dies ist auf den tieferen Ansatz bei der Berechnung der übrigen Kosten bei gleichbleibenden Gehaltskosten zurückzuführen.

#### 4.2 Berechnung subventionierte Lektionen

Subventionsberechtigt sind Studierende in Erst- oder Zweitausbildung bis Ende des 25. Lebensjahres mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern.

##### Für Einzellektionen

Jede durch einen subventionsberechtigten Studierenden besuchte Einzellektion „Instrumental- oder Gesangsunterricht“ löst eine subventionierte Lektion zu dem unter Ziffer 4.1. erwähnten Ansatz aus.

##### Für Gruppenlektionen

Gruppenlektionen werden analog der Berechnung für die Beiträge in den vergangenen Jahren davon ausgehend subventioniert, dass bei 60% subventionsberechtigten Studierenden ein Kurs geführt werden muss. Das heisst, dass für die Berechnung des Subventionsbeitrages davon ausgegangen wird, dass ab drei subventionsberechtigten Studierenden (ein Gruppenkurs besteht in der Regel aus jeweils fünf Studierenden) ein Kurs stattfindet. Diese Annahme erfolgt vor dem Hintergrund, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich der Gruppenunterricht nur aus subventionsberechtigten Studierenden zusammensetzen lässt, da ohne nicht subventionierte Teilnehmende kein ausreichendes Stundenplanangebot für Theoriekurse und kein ausreichendes Ensemble-Angebot (passende Instrumentenzusammensetzung u. a.) geführt werden kann.

Ein Kurs löst somit folgende Gruppenlektionen aus:

- SemiPro: total 3 Gruppenlektionen, d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher den SemiPro Kurs besucht, fällt gem. den obigen Ausführungen 1 Gruppenlektion an.
- Precollege: total 6 Gruppenlektionen d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher den Precollege Kurs besucht, fallen gem. den obigen Ausführungen 2 Gruppenlektionen an.

- Theorie/Rhythmik sowie Talentförderung Musik (TFM): total 2.25 Gruppenlektionen, d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher die Kurse Theorie/Rhythmik bzw. TFM besucht, fällt gem. den obigen Ausführungen 0.75 Gruppenlektion an.
- Ensembles: 1.5 Gruppenlektionen, d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher ein Ensembles besucht, fällt gem. den obigen Ausführungen 0.5 Gruppenlektion an.

Eine Gruppenlektion wird zum unter Ziffer 4.1. aufgeführten Ansatz subventioniert.

#### 4.3 Staatsbeitrag und Kostendach

Weiterhin wird der maximale Staatsbeitrag durch ein Kostendach limitiert.

Die an die Swiss Jazz School ausgerichteten Staatsbeiträge haben sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

| Jahr | Entwicklung der geleisteten Subventionsbeträge |
|------|------------------------------------------------|
| 2014 | CHF 411'865.00                                 |
| 2015 | CHF 444'067.80                                 |
| 2016 | CHF 347'456.75                                 |
| 2017 | CHF 318'318.02                                 |
| 2018 | CHF 406'643.38                                 |

Da das Kostendach von CHF 470'000.00 in den vergangenen Jahren nicht ausgeschöpft wurde, wird dieses auch in den Jahren 2021 bis 2024 nicht verändert.

Für die folgenden Jahre wird somit folgendes Kostendach festgelegt

| Jahre       | Kostendach        |
|-------------|-------------------|
| 2021 - 2024 | je CHF 470'000.00 |

#### 4.4 Angemessenheit des Staatsbeitrags

Im jährlich stattfindenden Reporting- und Controlling Gespräch zwischen der Swiss Jazz School und der Abteilung Mittelschulen wird unter anderem überprüft, wie sich die Aufwand- und Ertragssituation der Swiss Jazz School sowie die Deckungsbeitragsrechnung entwickeln. Es konnte dabei festgestellt werden, dass in den vergangenen Jahren keine Überschüsse erzielt wurden, welche gemäss Art. 63 Abs. 2 MiSV bei der Festlegung des Subventionssatzes berücksichtigt werden müssten. Im Gegenteil, musste die Swiss Jazz School nach leicht-

ten Gewinnen in den Jahren 2014 und 2015 in den zwei nachfolgenden Jahren erneut Verluste verbuchen, bevor nun im Jahr 2018 wieder ein positives Ergebnis erzielt werden konnte.

Trotzdem wird zukünftig zur Sicherstellung der Angemessenheit des Staatsbeitrages und zur Vermeidung einer unangemessenen Überdeckung neu die folgende Regelung im Leistungsvertrag aufgenommen:

Eine Überdeckung liegt vor, wenn der Ertrag (Erträge aus Schulbetrieb und Subventionen) abzüglich der direkten Kosten auf den subventionierten Modulen gemäss Deckungsbeitragsrechnung sowie abzüglich der indirekten Kosten 10% des Staatsbeitrages übersteigt.

Liegt eine solche Überdeckung vor, muss der die 10% des Staatsbeitrages übersteigende Betrag zurückbezahlt werden.

#### **4.5        Finanzielle Folgen**

Wie unter Ziffer 4.3 ausgeführt, wird das bisherige Kostendach von CHF 470'000.00 ebenfalls für die Jahre 2021 bis 2024 als maximaler Kantonsbeitrag (Kostendach) festgelegt und ist entsprechend im Beschluss als massgebende Kreditsumme aufgeführt. Dieses maximale Kostendach wird ferner im Leistungsvertrag mit der Swiss Jazz School festgehalten werden. Somit wird auch bei einer allfälligen Studierendenanzahl, mit welcher der maximale Staatsbeitrag überschritten würde, grundsätzlich kein Zusatzkredit gewährt werden.

#### **5           Finanzreferendum**

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; BSG 101.1)

#### **6           Antrag**

Die Erziehungsdirektion beantragt dem Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates den Beschluss zu genehmigen.